

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7873 — Worldline/Equens/PaySquare)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 89/13)

1. Am 26. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Worldline S.A. („Worldline“, Frankreich), das letztlich von Atos S.E. („Atos“, Frankreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Equens S.E. einschließlich dessen Tochtergesellschaft PaySquare (zusammen „Equens“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Worldline: Zahlungs- und Abwicklungsdienste einschließlich Acquiring, Acquiring Processing, Online-Banking, Issuing Processing und Lizenzierung von Zahlungssoftware, Bereitstellung von Zahlungsterminals und damit verbundenen Dienstleistungen vor allem im EWR;
 - Equens: Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und von Kartenzahlungen einschließlich Acquiring und Acquiring Processing im EWR.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7873 — Worldline/Equens/PaySquare per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).